

LandesnaturaSchutzverband BW - Olgastr. 19 - D-70182 Stuttgart

Ministerium für Umwelt und Verkehr
Herrn Joachim Heiland
Postfach 10 34 44
70029 Stuttgart

Stuttgart, den 09.10.03

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
51-0123/21, 7.8.03

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom Telefon
uvm-wrrlvo.doc

Entwurf einer Verordnung zur Umsetzung der Anhänge II und V der Richtlinie
2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der
Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik

(Gewässerbeurteilungsverordnung)

Sehr geehrter Herr Heiland,

der LandesnaturaSchutzverband Baden-Württemberg (LNV) dankt für die Zusendung des oben genannten Verordnungsentwurfs zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der weiteren nach §29 BNatSchG (alte Fassung) anerkannten Mitgliedsverbände des LNV AG Die NaturFreunde, Landesfischereiverband, Landesjagdverband, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Schwäbischer Albverein und Schwarzwaldverein.

Im Anschreiben wird darauf hingewiesen, dass die LAWA diese Musterverordnung auf Bundesebene erarbeitet hat und bereits eine bundesweite informelle Anhörung durchgeführt hat.

Auch der Deutsche Naturschutzring als Dachverband der Natur- und Umweltschutzverbände auf Bundesebene hat in diesem Rahmen eine Stellungnahme abgegeben. Der LNV bedauert, dass von den DNR-Vorschlägen

–

praktisch nichts übernommen wurde. Der LNV wiederholt im folgenden daher in erster Linie die DNR-Vorschläge und bittet nochmals um deren Berücksichtigung.

Die LAWA-Musterverordnung orientiert sich zudem am Mindeststandard, den die WRRL vorschreibt, obwohl die Richtlinie jedem Mitgliedsstaat freistellt, darüber hinaus gehende Standards und Maßnahmen festzulegen. Die Umsetzung der WRRL darf daher in Baden-Württemberg nicht dazu führen, dass einmal erreichte Standards des Gewässerschutzes und der Gewässerüberwachung aufgegeben werden! Wir weisen zudem auf das Verschlechterungsverbot der WRRL hin.

Da Baden-Württemberg aus Gründen der Rechtssicherheit die Regelungen für Übergangsgewässer und Küstengewässer nicht streichen will, obwohl diese in Baden-Württemberg nicht vorkommen, erlauben wir uns auch hierzu noch einige Änderungsvorschläge zu unterbreiten.

Anmerkungen zu den einzelnen Paragraphen

§ 3 Begriffsbestimmungen

1. Oberflächengewässer

Die Musterverordnung übernimmt nicht die Definition der WRRL zum „ökologischen Zustand“ (Art 2 Nr. 21 der WRRL). Daher sollte an dieser Stelle und bei den Anforderungen zur Beschreibung und Kontrolle eines Oberflächengewässers klar gestellt werden, dass auch Qualität, Struktur und Funktionsfähigkeit von Ufern/Gewässerrandstreifen bzw. Auen bei Fließgewässern sowie Stränden bei Seen als „aquatische, in Verbindung mit Oberflächengewässern stehende Ökosysteme“ (Art. 2 Nr. 21 der WRRL) zu den Oberflächengewässern gehören. Die Anforderungen der WRRL gelten auch für diese Lebensräume. Wir bitten um einen entsprechenden Hinweis und verweisen auf den Entwurf des EU-Leitfadens „on the role of wetlands in the wfd“.

Eine Nr. 3 des § 1 Abs 1 WHG (Def. des Übergangsgewässers) existiert im WHR nicht.

2. Oberflächenwasserkörper

Wir bitten auch hier um Ergänzung „einschließlich seiner Ufer, Gewässerrandstreifen, Auen bzw. Strände.“

3. Übergangsgewässer

Wir bitten um Prüfung, ob nicht der Tideneinfluss im Bereich der Nordsee als Kriterium zusätzlich zum Salzgehalt aufgenommen werden sollte.

6. Umweltqualitätsnorm

(Hinweis: Im VO-Entwurf ist die Fußnote zu Übergangs- und Küstengewässern in Baden-Württemberg versehentlich in diesen Textabschnitt gerutscht)

(neu) 8. Aue

Wir bitten, eine Definition für die Aue einzufügen, zu der zumindest die Gebiete zu zählen sind, die im Bereich des HQ₁₀ liegen einschließlich solcher Bereiche, die durch anthropogene Veränderungen heute zwar nicht mehr, historisch jedoch sehr wohl in diesem Bereich lagen (Eindeichungen, Aufschüttungen usw.)

§ 4 Lage, Grenzen und Zuordnung der Oberflächenwasserkörper, typspezifische Referenzbedingungen

§ 4 (1)

Auch hier fehlt ein Hinweis, dass mit der Abgrenzung von Oberflächenwasserkörpern auch eine Abgrenzung der „aquatischen, in Verbindung mit Oberflächengewässern stehenden Ökosysteme“ (Art. 2 Nr. 21 der WRRL) notwendig ist, also der Ufer/Gewässerrandstreifen bzw. Auen bei Fließgewässern sowie der Strände bei Seen.

§ 4 (3)

Für die Identifikation erheblich veränderter und künstlicher Gewässer gelten u.a. nach Vorgabe des EU-weit abgestimmten Leitfadens der Arbeitsgruppe 2.2 bereits strenge Maßstäbe. Das sollte sich auch in der Formulierung dieses Absatzes niederschlagen.

§ 5 Zusammenstellung der Gewässerbelastungen und Beurteilung ihrer Auswirkungen

§ 5(1)

Die Daten über Art und Ausmaß der signifikanten Belastungen sollten auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Wir bitten um Ergänzung.

§ 8 Überwachung des ökologischen und chemischen Zustands der Oberflächengewässer, Überwachungsnetz

In § 8 und zugehörigem Anhang 6 des Verordnungsentwurfs sind lediglich die Mindeststandards der WRRL übernommen. Die Umsetzung der WRRL darf jedoch nicht dazu führen, dass in Baden-Württemberg erreichte. Über die Vorgaben der WRRL hinausgehende Standards bei der Gewässerüberwachung aufgegeben werden. Dies gilt sowohl für die Dichte der Messnetze als auch für die Frequenzen der Datenerhebungen.

Wir bitten das UVM bzw. die zuständigen Flussgebietsbehörden, diese heute bereits für Baden-Württemberg festgelegten Standards (Frequenz und Dichte der Datenerhebungen) den Naturschutzverbänden und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Anhang 1 (zu § 4): Oberflächengewässer: Lage, Grenzen und Zuordnung der Oberflächenwasserkörper, typspezifische Referenzbedingungen

2.1. Fließgewässertypen und 2.2 Seentypen

Die WRRL sieht in Artikel 2 Nr. 15 und Artikel 3 Abs. 1 die Bestimmung aller Einzugsgebiete von Gewässern innerhalb des Hoheitsgebiets vor. Kleinere Einzugsgebiete können jedoch für Zwecke der WRRL mit größeren oder mit benachbarten zu sogenannten Flussgebietseinheiten zusammengelegt werden.

Die technischen Spezifikationen der Anhänge II und III der WRRL beziehen sich nach Art. 5 der WRRL auf solche Flussgebietseinheiten, auch wenn im Anhang II selbst der Begriff „Einzugsgebiet“ bzw. „Oberfläche“ für Flüsse bzw. Seen fällt (Nr. 1.2.1 und 1.2.2 des Anhangs II der WRRL).

Im vorliegenden Verordnungsentwurf darf daher mit der Einteilung von Fließgewässertypen in Größenklassen ab 10 km² und Seentypen ab 0,5 km² nicht der Eindruck erweckt werden, als gelten die Vorschriften der WRRL nur für Einzugsgebiete ab dieser Größenordnung! Dies wird im vorgelegten Verordnungsentwurf jedoch impliziert. Der Gewässerschutz nach der WRRL erstreckt sich auf alle Gewässer. Eine Klarstellung wäre hilfreich.

2.1.2 Fließgewässertypen

Wir gehen davon aus, dass in den Ökoregionen 8 und 9 (Mittelgebirge und Alpenvorland) auch Fließgewässer über 800 m Höhenlage erfasst werden, die Höhenbegrenzung von 200-800 m sich also nur auf die ungefähre Charakterisierung der Ökoregionen bezieht, ohne Gewässer außerhalb dieser Höhenangaben auszuschließen.

2.2 Seen

Wo identisch, sollte den Seen der Lebensraumtyp nach der FFH-Richtlinie zugeordnet werden.

3. Festlegung von Referenzbedingungen

3.3 Hier werden als Nachweisgrenze die Werte festgelegt, die mit den Techniken ermittelt werden können, die zum Zeitpunkt der Festlegung der typspezifischen Bedingungen verfügbar sind. Eine Möglichkeit der Anpassung an die Weiterentwicklung der Technik sollte hier unbedingt eingebaut werden.

3.5 Die Einbeziehung von historischen und paläontologischen Daten für die Ermittlung von typspezifischen Referenzbedingungen wird ausdrücklich begrüßt.

Anhang 2 (zu § 5): Oberflächengewässer: Zusammenstellung der Gewässerbelastungen und Beurteilung der Auswirkungen

1.1 signifikante Punktquellen und diffuse Quellen

Zur besseren Einschätzung der Belastungen sollte der Eintragspfad über das Grundwasser ebenfalls und gesondert betrachtet werden.

In der Stoffaufzählung fehlen Salze, insbesondere NaCl und KCl, die durch übermäßige Streusalzverwendung in die Oberflächengewässer und Gewässer abhängigen Landökosysteme gelangen und dort zu Änderungen führen können. Auch Ammonium sollte aufgenommen werden.

1.2 Wasserentnahmen

Die Zusammenstellung von Wasserentnahmen und von Wasserverlusten in Versorgungssystemen wird begrüßt. Hierher gehören auch Wassereinleitungen im Hinblick auf die Wassermenge.

1.4 morphologische Veränderungen

Hier sollte die wiederholte morphologische Beeinträchtigung durch ständige Gewässerunterhaltung ergänzt werden.

1.5 anthropogene Belastungen

Als Beispiele sonstiger anthropogener Belastungen sollten unbedingt genannt werden: Wärmeeinleitung (Kühlwasser von Kraftwerken), Einleitung von Säuren und Basen (pH-Wert-Änderungen), Einleitung von (Streu-)Salzen (Änderung der Leitfähigkeit).

1.6 Bodennutzungsstruktur

Ergänzt werden sollte auch die Einschätzung der Bodennutzung im Bereich von Ufer/Gewässerrandstreifen, Auen und Strand.

Anhang 3 (zu § 6 Abs. 1 Satz 1): Oberflächengewässer: Qualitätskomponenten zur Einstufung des ökologischen Zustands

1. Biologische Qualitätskomponenten

Für die Beurteilung der faunistisch/floristischen Erhebungen müssen neben dem Gewässer selbst auch die Qualität von Struktur und Funktionsfähigkeit von Ufer/Gewässerrandstreifen bzw. Auenbereich oder Strand und die Wechselwirkungen herangezogen werden (nach Art 2 Nr. 21 der WRRL, Leitfaden der EU über Feuchtgebiete).

2. Hydromorphologische Qualitätskomponenten

Unter Morphologie muss hier nicht nur die Uferzone, sondern auch der Gewässerrandstreifen, die Aue und der Strand einbezogen werden (nach Art 2 Nr. 21 der WRRL).

Bei Übergangsgewässern ist die Durchgängigkeit und die Struktur der Uferzone als Qualitätskriterium ebenfalls aufzunehmen.

3. Chemische und physikalisch-chemische Parameter

Die Leitfähigkeit sollte auch bei Flüssen und Seen (nicht nur bei Übergangs- und Küstengewässern) gemessen werden. Sie ist ein relativ einfach zu bestimmender Parameter, der Aufschluss über bestimmte Gewässerbelastungen geben kann, z.B. zu Abwassereinleitungen.

Anhang 4 (zu § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2): Oberflächengewässer: Anforderung an die Einstufung des chemischen Zustands

Der LNV geht davon aus, dass es sich bei den Tabellen um eine wortgetreue Übernahme aus dem Anhang V der WRRL handelt. Dies wurde nicht nochmals überprüft.

2. Umweltqualitätsnormen (S. 42)

Die Überwachung und Einhaltung der Umweltqualitätsnormen nur unter der Bedingung, dass die aufgeführten Stoffe in signifikanten Mengen in den Oberflächenwasserkörper eingeleitet werden, kann von uns nicht als ausreichend erachtet werden. Zum einen kann die Summe mehrerer nicht signifikanter Einleitungen den Grenzwert überschreiten, zum anderen können unbekannte oder illegale Quellen existieren, die unbemerkt bleiben. Daher ist ein flächendeckendes Netz der Überwachung notwendig, allerdings wäre eine geringere Dichte der Überwachung als bei bekannten Gefahrenquellen akzeptabel.

Die pauschale Bewertung der Gewässer mit „arithmetischen Jahresmittelwerten“ erscheint nicht angebracht. Schadereignisse oder Belastungen, die nur sehr saisonal auftreten, wie z.B. Belastungen, die aus PSM-Einträgen resultieren, würden insofern nahezu unberücksichtigt bleiben und durch Mittelwertbildungen stark relativiert. Sie können aber nachgewiesenermaßen zu dauerhaften Schädigungen der Gewässerbiozöten führen.

Es wird nicht deutlich, wie die zu berücksichtigenden Stoffe ausgewählt wurden. Darüber hinaus sind für die angeführten Qualitätsziele der einzelnen Stoffe die Quellen/Werte nicht vollständig nachvollziehbar. Viele sind anderen EU-Richtlinien entnommen, aber nicht alle. Beispielsweise fehlen die prioritären Stoffe wie Blei. Die

Begründung ihres Fehlens (in den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf, S. 96), dass die zugehörigen Umweltqualitätsnormen erst bis zum 22.12.2006 EU-einheitlich festzulegen sind, darf nicht dazu führen, dass diese Stoffe jetzt noch außer Acht bleiben. Wir bitten darum, dass die prioritären Stoffe vorläufig mit der derzeitig technisch möglichen Nachweisgrenze aufgenommen werden. (ebenso in Anhang 5 und 7).

Für die Metalle Chrom, Kupfer und Zink sind die Zielvorgaben deutlich überhöht. Geogen vorgegebene Belastungen müssen für das einzelne Gewässer nachgewiesen und dann berücksichtigt werden. Dies kann jedoch nicht Grund dafür sein, bei allen Gewässern die Grenzwerte nach oben zu setzen. Wir bitten um Änderung.

Auch fehlt eine Definition, was unter „signifikant“ zu verstehen ist. Eine Verordnung kann nicht mit noch offenen Definitionen verabschiedet werden. Zudem wären unserer Meinung nach „bioaktive Mengen“ besser als „signifikante“ geeignet, das Ziel der WRRL zu erfüllen. Wir wünschen uns ferner einen klaren Bezug zum Vorsorgeprinzip.

Anhang 5 (zu § 7): Oberflächengewässer: Umweltqualitätsnormen für die Einstufung des chemischen Zustands

Es fehlen die prioritär gefährlichen Stoffe, für die „Null-Emissionen“ festgelegt wurden. Die Begründung ihres Fehlens (in den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf, S. 96), dass die zugehörigen Umweltqualitätsnormen erst bis zum 22.12.2006 EU-einheitlich festzulegen sind, darf nicht dazu führen, dass diese Stoffe jetzt noch außer Acht bleiben. Wir bitten darum, dass die prioritären Stoffe vorläufig mit der derzeitig technisch möglichen Nachweisgrenze aufgenommen werden.

Die Konzentrationen an HCH, Aldrin, Dieldrin, Endrin und Isodrin als Umweltqualitätsnorm sollten für Binnengewässer denen der Küstengewässer angepasst werden

Anhang 6 (zu § 8): Oberflächengewässer: Überwachung des ökologischen und chemischen Zustands, Überwachungsnetz

1.4 Überwachungsfrequenz

Es sind nur die Mindestüberwachungsfrequenzen aus dem Anhang V Nr. 1, 3, 4 der WRRL übernommen worden. Das heißt z.B., dass bei der überblicksweisen Überwachung die biologischen Parameter (mit Ausnahme von Phytoplankton) nur einmal in 6 Jahren (S. 55 oben) erhoben werden und falls diese Untersuchung einen guten Zustand dokumentierte, die nächste Untersuchung erst nach 12 Jahren, spätestens nach 18 Jahren erfolgen muss. In diesen langen Zeiträumen kann sich

die aquatische Biozönose derart verändert haben, dass deren Ursache im Nachhinein kaum mehr nachzuvollziehen ist. Die häufigere Untersuchung des Phytoplanktons kann das nicht kompensieren da dessen Zusammensetzung sehr saison- und witterungsabhängig ist. Wir halten daher die überblicksweises Untersuchung des Makrozoobenthos und der höheren aquatischen Flora in Fließgewässern mindestens alle 2 Jahre für notwendig

Die überblicksweises Überwachung soll laut VO-Entwurf vor allem auf Stellen abgestellt werden, „an denen der Abfluss bezogen auf die gesamte Flussgebietseinheit bedeutend ist“ (Anhang 6, 1.1.2, S.50). Stichprobenartige Untersuchungen auf chemische Parameter (prioritäre Stoffe) können bei höherer Frequenz vielleicht erfasst werden, die Untersuchungen sagen aber nichts über die aquatische Lebensgemeinschaft und damit über die ökologische Qualität im Oberlauf oder anderen nicht so stark hydraulisch dominierten Bereichen aus. Wir bitten dem Rechnung zu tragen und die Untersuchungsstellen nicht nur nach hydraulischen Größen oder Ländergrenzen festzulegen, sondern in Absprache mit Experten und den Naturschutzverbänden.

Anhang 7 (zu § 9: Oberflächengewässer: Einstufung des ökologischen und chemischen Zustands, Darstellung der Überwachungsergebnisse

2. Einstufung und Darstellung des chemischen Zustands

Auf S. 58 ist ausgeführt, dass wenn ein Wasserkörper alle einschlägigen Umweltqualitätsnormen nach Anhang 5 erfüllt, sein chemischer Zustand als „gut“, andernfalls als „nicht gut“ einzustufen ist. Allerdings fehlt in Anhang 5 aber noch die Liste der prioritären Stoffe, für die „Null-Emissionen“ festgelegt wurden. Die Begründung ihres Fehlens (in den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf, S. 96), dass die zugehörigen Umweltqualitätsnormen erst bis zum 22.12.2006 EU-einheitlich festzulegen sind, darf nicht dazu führen, dass diese Stoffe jetzt noch außer Acht bleiben. Wir bitten bereits jetzt darum, dass Wasserkörper mit Vorkommen der prioritären Stoffe oberhalb der Nachweisgrenze grundsätzlich in die Gruppe derjenigen mit „nicht gutem chemischen Zustand“ eingruppiert werden.

Anhang 8 (zu § 10): Grundwasser: Beschreibung und Prüfung der Einwirkungen auf das Grundwasser

1.2 Beschreibung der Belastungen

Die Belastungen der Grundwasserkörper sollten auch großflächige Grundwasserabsenkungen einschließen, wie sie beim Tagebau typisch sind, sowie Negativwirkungen von Oberflächengewässern auf den Grundwasserkörper.

2.1 Beschreibung der Auswirkung menschlicher Tätigkeiten

Die Temperatur sollte nach der Schichtung des Grundwassers differenziert in die Beschreibung mit aufgenommen werden.

Anhang 9 (zu § 11 Abs 1): Grundwasser: Einstufung des mengenmäßigen Zustands

Der mengenmäßige Zustand des Grundwassers wird nicht nur durch Wasserentnahmen beeinflusst, sondern in vielen Gebieten durch Drainage und durch die Eintiefung von Flussläufen ins Gelände aufgrund anthropogener Einflüsse. Diese Sachverhalte müssen im Begriff anthropogen bedingte Änderungen des Grundwasserstandes mit genannt werden.

Anhang 10 (zu § 12 Abs. 1): Grundwasser: Einstufung des chemischen Zustands

2.2 guter chemischer Zustand

Einen Nitratgehalt von bis zu 50 mg pro Liter im Grundwasser als „guten chemischen Zustand“ zu definieren, können wir keinesfalls mittragen. Hierbei handelt es sich bereits jetzt um den Grenzwert, der zum Handeln zwingt. Wir halten hier einen Grenzwert von 10 mg/l für notwendig, ab dem Handlungen zur Verminderung der Nitratwerte einzuleiten sind. Davon ausgenommen wären natürlich Fälle einer natürlich höheren Hintergrundbelastung.

Anhang 12 (zu § 12 Abs. 2 und 3): Grundwasser: Überwachung des chemischen Zustands und der Schadstofftrends

2.3 Die zu messenden Parameter sollten auch die Tritium-Werte im Grundwasser umfassen, um derzeitige Nutzung von altem Tiefengrundwasser umgehend einstellen zu können, wenn sich eine Verunreinigung mit jüngerem Grundwasser zeigt. Ferner sollte hier ein Querverweis auf die zu untersuchenden Pestizide erfolgen. Auch die Erfassung der Temperatur ist ein wichtiger Parameter, u.a. da die Löslichkeit von Inhaltsstoffen direkt von ihr abhängig ist, die übrigen Messwerte mithin ansonsten nicht korrekt eingeschätzt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Anke Trube

- Geschäftsführerin -